

Aktuelle Entwicklungen des russischen Steuerrechts: Unberechtigte Steuervorteile und Vermögenseinlagen

Inhalt

1. Begriff eines unberechtigten Steuervorteils nun gesetzlich geregelt.....	2
2. Gesetzesänderung zur steuerlichen Betrachtung von Vermögenseinlagen – ab 1. Januar 2018 Steuerpflicht bei Forderungsverzicht	3
Literaturhinweis	4
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung.....	5

1. Begriff eines unberechtigten Steuervorteils nun gesetzlich geregelt

Seit 19. August 2017 gelten neue Kriterien zur Aufdeckung eines sogenannten unberechtigten Steuervorteils (Art. 54.1 des russischen Steuergesetzbuches - SteuerGB) RF).¹ Die russische Finanzverwaltung und russische Gerichte bedienten sich bereits vor der Gesetzesänderung dieses Begriffes, ohne dass es hierfür eine gesetzliche Grundlage gab, sondern aufgrund einer durch die Rechtsprechung entwickelten Definition (Verordnung des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF N 53 vom 12. Oktober 2006 – Verordnung N 53).

Nunmehr wurden die Kriterien für einen Steuervorteil gesetzlich geregelt. Ein Steuervorteil (z.B. Abzug der Kosten für gewinnsteuerliche Zwecke, Vorsteuerabzug, etc.) gilt als berechtigt, wenn:

- eine Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage bzw. der Steuerzahlungen sowie eine Verrechnung bzw. Steuererstattung nicht das hauptsächliche Ziel der entsprechenden Transaktion sind und
- die jeweiligen Transaktionspflichten durch die Vertragspartei bzw. eine andere Person, die vertraglich oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, erfüllt wurden.

Darüber hinaus ist ein Steuervorteil per se unberechtigt, wenn er durch Datenverfälschung für buchhalterische bzw. steuerliche Zwecke entstanden ist.

Diese vorstehenden Kriterien weichen vom früher durch die Rechtsprechung definierten und verwendeten Begriff eines unberechtigten Steuervorteils ab und gewähren den Steuerpflichtigen damit zum Teil weniger Spielraum bei ihrer steuerlichen Planung:

- Früher durfte der Steuervorteil nicht das **einzige** Ziel der Transaktion sein, wobei es in den neuen Vorschriften um das **hauptsächliche** Ziel geht. Allerdings erläutern die neuen gesetzlichen Regelungen nicht genauer, was unter einem „hauptsächlichen Ziel“ zu verstehen ist.
- Ein weiterer neuer Begriff ist die **Datenverfälschung für buchhalterische bzw. steuerliche Zwecke**, wobei eine konkrete Definition oder etwa wirtschaftliche Schwellenwerte fehlen.
- Nach den neuen Vorschriften ist eine **Erfüllung der Transaktionspflichten durch eine Vertragspartei** bzw. eine andere dazu gesetzlich / vertraglich verpflichtete Person erforderlich, um den Steuervorteil zu rechtfertigen. In der Rechtsprechung ging es vor Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen jedoch in erster Linie nicht darum, welche Person die vertraglichen Pflichten erfüllt, sondern um die grundsätzliche Ausführung der entsprechenden Transaktion.
- Im Vergleich zu den Vorschriften der Verordnung N 53 sehen die neuen Regelungen **keine Vermutung hinsichtlich der Gutgläubigkeit und Redlichkeit des Steuerpflichtigen** mehr vor.

Es ist mithin zu erwarten, dass die russische Finanzverwaltung umgehend Steuervorteile ausgehend von den neuen gesetzlichen Regelungen überprüft. Die aufgezeigten

¹ Die entsprechenden Änderungen des SteuerGB RF erfolgten durch das Föderale Gesetz N 163-FZ vom 18. Juli 2017.

Unklarheiten verschiedener Begriffe können dabei zukünftig zu zahlreichen Streitigkeiten führen.

Auf der anderen Seite schließen die neuen Vorschriften eine rein formale Herangehensweise seitens der Steuerbehörde aus. Gemäß Art. 54.1 Punkt 3 SteuerGB RF sprechen allein die folgenden Fakten nicht für einen unberechtigten Steuervorteil:

- Unterzeichnung der Unterlagen durch eine nicht bekannte Person;
- Steuerrechtliche Verstöße einer Vertragspartei des Steuerpflichtigen;
- Möglichkeit einer alternativen Transaktionsstruktur mit dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis.

Bei Transaktionen und Umstrukturierungsmaßnahmen sollte jeweils vorab eine Anwendung des Art. 54.1 SteuerGB RF geprüft werden.

2. Gesetzesänderung zur steuerlichen Betrachtung von Vermögenseinlagen – ab 1. Januar 2018 Steuerpflicht bei Forderungsverzicht

Nach ca. einem Jahr steht das Thema der steuerlichen Betrachtung von Vermögenseinlagen wieder im Fokus. Bereits im Jahre 2016 gab es einen Gesetzentwurf mit erheblichen Beschränkungen der Steuerbefreiung von Einkünften aus Vermögenseinlagen nach Art. 251 Punkt 1.3.4 SteuerGB RF, nach dem letztlich nur noch nicht ausgeschüttete Dividenden steuerfrei sein sollten.

Diese vorgeschlagenen Änderungen wurden jedoch bis September 2017 nicht in der Duma diskutiert.

Nun wurden die jeweiligen Änderungen mit einigen Anpassungen im Rahmen eines weiteren Gesetzentwurfes² bestätigt und treten zum **1. Januar 2018** in Kraft.

Zukünftig werden Vermögenseinlagen durch einen Forderungsverzicht zu steuerbaren Einkünften auf der Ebene der russischen Tochtergesellschaft führen.

Sofern Sie entsprechende Finanzierungsmaßnahmen bei Ihren russischen Tochtergesellschaften beabsichtigen, empfiehlt es sich, diese **bis Ende dieses Jahres (2017)** abzuschließen, um zusätzliche steuerliche Belastungen in Russland zu vermeiden.

² Föderales Gesetz N 286-FZ vom 30. September 2017.

Literaturhinweis

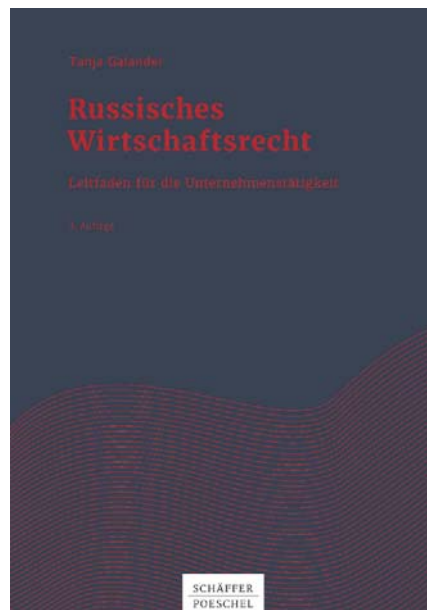
Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt.

Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.

Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9



Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander
Berlin
+49 30 2636-5483
tanja.galander@de.pwc.com

Ekaterina Cherkasova, Tax Advisor (RUS)
Berlin
+49 30 2636-1523
cherkasova.ekaterina@de.pwc.com

RAin Xenia Künstler
Berlin
+49 30 2636-1595
xenia.kuenstler@de.pwc.com

RAin Svetlana Ulrici
Berlin
+49 30 2636-3536
svetlana.ulrici@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: russland@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: russland@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2017 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.